

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Heilpädagogischen Wohngruppe „Wohngruppe Plus“, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**, für Kinder und Jugendliche, bzw. deren Personensorgeberechtigte, erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäss §§ 34, 41 oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht (Betriebserlaubnis vom 18.12.2023). Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe.

Ergänzend dazu:

Die Wohngruppe Plus wird ein Familienzimmer vorhalten. Das Familienzimmer ist Teil des Pädagogischen Konzepts, das vom Jugendamt und der Fachbehörde unterstützt wird.

Es bietet die Beteiligung der gesamten Familie des Kindes und ermöglicht, die Lebenswelt des Kindes zu verstehen.

Eine Auswertung zur Nutzung des Familienzimmers von Bremer Familien ist vorgesehen. Die Auswertung soll folgende Punkte umfassen:

- Nutzung des Familienzimmers (Quantität, Art und Weise)
- Ist das Aufnahmealter zu erweitern (Anzahl der Ausnahmegenehmigungen)
- Wirkung der Familienarbeit/ Rückkehr in die Familien

Die Auswertung erfolgt nach 3 Jahren in einem Fachgespräch.

Aufgrund des o. g. Konzepts des Familienzimmers kann die Leistung „Arbeit mit der Herkunftsfamilie“ **nicht** dazugebucht werden.

Zu betreuender Personenkreis:

Aufgenommen werden junge Menschen im Alter **ab 5 Jahren**. Der LAT 3 sieht ein Aufnahmealter ab 6 Jahren vor. Durch den intensiveren Betreuungs- und Versorgungsbedarf kleinerer Kinder wurde ein Personalschlüssel von 1 zu 1,25 und 0,15 psychologische Fachkraft im Entgelt berücksichtigt.

Die Wohngruppe+ ist eine passende Maßnahme für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer hohen Problembelastung in ihren Herkunftsfamilien mit verschiedensten Entwicklungsstörungen konfrontiert sind. Die Wohngruppe+ ist ebenso passend, wenn ambulante Maßnahmen und andere ergänzende Hilfen nicht ausreichen, um eine angemessene Erziehung und Entwicklung sicherzustellen. Maßgeblich für eine Aufnahme ist das Einverständnis zur Maßnahme sowohl des jungen Menschen, als auch der Eltern.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34 SGB VIII oder im Rahmen der vorgegebenen Kapazität nach § 35a SGB VIII. Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Heilpädagogische Wohngruppe, die über eine Kapazität von **7 Plätzen** verfügt, stellt ein eigenständiges, vollstationäres Erziehungsangebot für junge Menschen mit professioneller, strukturgebender Betreuung über Tag und Nacht („**Rund-um-die-Uhr-Betreuung**“) dar.

Die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95% angesetzt.

Ziele sind:

Zu Beginn der Maßnahme steht die Entlastung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Herkunftsfamilien im Vordergrund, d.h. die konflikthaften Kommunikations- und Handlungsdy namiken sollen vorerst unterbrochen werden, damit Raum für neue und positivere Umgangs formen entstehen kann.

Ziele für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen:

- Der Aufbau und die Stärkung der persönlichen und sozial-emotionalen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen: Durch gezielte Fördermaßnahmen Stärkung der ind. Stärken und Ressourcen durch enge Bezugsarbeit.
- Die Beziehung zwischen Herkunftsfamilien und Kindern/Jugendlichen aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen analysieren und weiterentwickeln, um die Basis für eine positive und unterstützende Bindung mit der Herkunftsfamilie zu etablieren.
- Kindern und Jugendlichen, die unterschiedliche Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, dabei helfen diese aufzuarbeiten und Unterstützung in Fragen von Identitätsfindung und Empowerment.

Das Ziel der Wohngruppe Plus ist die die (Weiter)-Entwicklung des jungen Menschen. Hierfür ist die Eltern- und Familienarbeit elementar wichtig. Sie orientiert sich an der systemischen Elternarbeit sowie an der Lebenswelt der Kindeseltern. Dies bedeutet, dass zum einen das gesamte Familiensystem und deren Ressourcen eine wichtige Rolle in der Elternarbeit spielen und zum anderen die Lebenswelt der Herkunftsfamilie ein wichtiger Bezugspunkt für die pädagogische Arbeit ist. Des Weiteren wird mit einem lösungsorientierten Ansatz gearbeitet, dessen Schwerpunkt nicht primär auf der schnellen Lösung von Problemen gelegt ist, sondern auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen des Familiensystems achtet, um passende Angebote für bestehende Herausforderungen zu schaffen.

Der pädagogische Ansatz der diversitätssensiblen und inklusiven Pädagogik, Partizipation, Lebensweltorientierung und systemische Elemente vereint, zielt darauf ab, eine ganzheitliche und inklusive Pädagogik zu fördern. Er berücksichtigt die Vielfalt der individuellen Merkmale, Hintergründe und Perspektiven und strebt nach einem gleichberechtigten und respektvollen Miteinander

Die Kombination dieser verschiedenen Ansätze ermöglicht eine ganzheitliche und umfassende pädagogische Arbeit mit den Kindern und deren Herkunftsfamilie und geht auf die Bedürfnisse und Potenziale aller ein. Sie fördert die Teilhabe, Selbstbestimmung und Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und schafft eine inklusive und respektvolle Lern- und Lebensumgebung.

Die Rückkehr-Option wird gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft und ggf. angestrebt. Ist diese Perspektive nicht gegeben, kann das Kind/ der Jugendliche auch längerfristig in der Wohngruppe betreut und von hier aus verselbständigt werden. Ein Wechsel in andere Maßnahmeformen der Einrichtung ist bei Veränderung oder Verringerung des Hilfebedarfs mit Zustimmung des Sozialen Dienstes möglich.

Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder und Jugendlichen sicher.

Kulturelle und religiöse Hintergründe (wie Bräuche, Regeln) werden beim Einkauf der Lebensmittel und Zubereitung von Mahlzeiten beachtet und gewürdigt.

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Heilpädagogischen Wohngruppe. Hierzu wird auf die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidungspauschale und die Taschengeldsätze verwiesen.

Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

Die Gruppe befindet sich zusammen mit anderen Angeboten auf dem Gelände der Stiftung Alten Eichen, Horner Heerstr. 19. Die jungen Menschen werden in einer geräumigen Wohnung auf der Zweiten Etage in Einzelzimmern untergebracht.

Die Wohnung verfügt über eine große Wohnküche und ein großes Wohnzimmer, welches einen schönen Balkon hat.

Es gibt ausreichend sanitäre Bereiche sowie ein Mitarbeiter*innenbüro und ein Nachtbereitschaftszimmer. Des Weiteren gibt es ein Familien/Gästezimmer.

Das Haus besitzt keine eigene Grünfläche, liegt aber auf dem Hauptgelände der in der Horner Heerstraße, welches über diverse Spielflächen, einen Fussballplatz, einer Turn-/Bewegungshalle inkl. außenliegender Boulderwand und vielfältige weiterer Angebote verfügt.

Das Hauptgelände von Petri & Eichen in Horn liegt inmitten des Bremer Stadtteils Horn-Lehe. In unmittelbarer Umgebung befindet sich die Grundschule Horn, die Oberschule Ronzelenstraße, das Gymnasium Horn und die Oberschule Rockwinkel. Des Weiteren ist die Wilhelm-Focke-Oberschule in 10 Minuten mit der Bahn zu erreichen. Die Straßenbahnhaltestelle ist nur weniger Meter von der Wohngruppe entfernt, so dass vor allem Jugendliche sehr mobil sind und Besucher*innen die Wohngruppe mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichen können. Des Weiteren sind Kinderärzte, Zahnärzte, HNO-Ärzte sowie Hautärzte fußläufig zu erreichen und durch langjährige Zusammenarbeit mit dem Träger, ist es möglich, das Kinder/Jugendliche als Neupatienten*innen aufgenommen werden. Natürlich gibt es auch diverse Einkaufsmöglichkeiten, die Kinder/Jugendlichen fußläufig erreichen können.

Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial ist vorhanden und wird bedarfsgerecht gestellt.

Das Team der Wohngruppe Plus umfaßt 5,6 Stellen für pädagogische Mitarbeiter (Dipl. Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen, Heilpädagoginnen (m/w/d)) zuzüglich Nachbereitschaft (Präsenz), 0,77 Stelle Hauswirtschaftskraft und 0,15 Stelle Hausmeister.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige fachliche Leitung/ Koordination, Geschäftsführung/ Verwaltung, Psychologe, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngeetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 281,09 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 252,98 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 261,72 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von
€ 19,37 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 9 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2024 und 2025 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2026 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommision festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Mai 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**
Im Auftrag

Einrichtungsträger



